

Liebe Kundinnen und Kunden,

und natürlich immer entsprechend den aktuellen, offiziellen Richtlinien abläuft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an uns - wir sind sehr motiviert, in jeder Beziehung für Sie da zu sein und sind mit allen erforderlichen Vorkehrungen gut ausgestattet.

KÖNNEN WIR NOCH ETWAS TUN?

Ihr persönliches Wohlfühl liegt uns am Herzen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu aktuellen Vorschriften und unserem Hygienieritual. Unser gesamter Salon wird in allen Bereichen den aktuellen Hygiene-Empfehlungen gerecht und orientieren uns an den aktuellen Vorgaben des Infektionsschutzes.



3G-Regeln

GEIMPFT – Als geimpft gelten Sie erst bei vollständiger Immunisierung.

GENESEN – Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR o.Ä. auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person.

GETESTET – PCR-Tests gelten 72 Stunden oder Antigen-Tests (zum Beispiel Teststraße, Apotheke) gelten 48 Stunden.

Bitte denken Sie daran, Ihren Nachweis zu Ihrem Termin mitzubringen. Wir tun alles, damit Ihr Besuch bei uns im Salon so sicher und so angenehm wie möglich wird.

Vielen Dank für Ihre Treue und für Ihr Verständnis, wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch,

Ihre Anh Mahler
 mit Team

>> Als Service haben wir Ihnen die aktuellen Rahmenbedingungen Stand 16.08.2021 zusammengestellt:

Friseurbetriebe, mobile Friseure und Barbershops dürfen laut Corona-Verordnung öffnen bzw. ihr Handwerk ausüben. Dabei ist folgendes zu beachten:

- > Seit Montag, dem 16. August 2021, gilt in Baden-Württemberg die 3G-Regel. **Kunden, die weder genesen noch geimpft sind, müssen** deswegen unabhängig von der Inzidenz **einen negativen Corona-Test vorlegen, der maximal 24 Stunden alt sein darf.**
- > Bei den Behandlungen müssen sowohl die Kunden als auch die Beschäftigten eine medizinische Maske oder eine FFP2-/ KN95-/ N95-Maske tragen.
- > Beim Angebot von Dienstleistungen, bei denen eine solche Maske nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, müssen Kunden (incl. Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben) den Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder einer bestätigten Infektion vorlegen. Was das im Detail bedeutet, erläutern wir im entsprechenden Abschnitt unserer [Corona-Sonderseite](#).
- > Überschreiten die Inzidenzzahlen dauerhaft den Wert von 50 (also Inzidenzstufe 4 nach §1 CoronaVO), müssen die Kontaktdaten der Kunden zur möglichen Kontaktnachverfolgung dokumentiert werden. Dies gilt nicht während der Inzidenzstufen 1 bis 3.
- > Eine Behandlung ist **nur** nach vorheriger Terminvereinbarung erlaubt.
- > Die Infektionsschutzvorgaben nach §17 der Corona-Verordnung BW werden eingehalten. Beachten Sie dazu bitte unsere Hinweise zur Quadratmeterbegrenzung.